

## **Widerspruchsstelle (35)**

Durch das am 01.01.2005 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in Niedersachsen ist das bisherige Widerspruchsverfahren (Vorverfahren) weitgehend abgeschafft worden. Für bestimmte Rechtsbereiche sind gemäß § 8 a Abs. 3 Nds. VwGO unverändert Widerspruchsverfahren vorgeschrieben. Dieses gilt insbesondere für:

- Baurecht (BauGB und NBauO),
- Bundesimmissionsschutzgesetz,
- Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz,
- Naturschutz und Landschaftspflege,
- Wasserhaushaltsgesetz/Nds. Wassergesetz,
- Unterhaltsvorschussgesetz.

Im Bereich des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ist das Vorverfahren nur für Verwaltungsakte nach §§ 1 – 12 Bundeserziehungsgeldgesetz abgeschafft worden.

Innerhalb des Dezernates III ist ab 01.01.2005 eine zentrale Widerspruchsstelle eingerichtet worden, die für Widerspruchsverfahren aus den vorgenannten Rechtsbereichen zuständig ist. Daneben erstreckt sich die Zuständigkeit auf Widersprüche nach vom Landkreis getroffenen Erstentscheidungen nach dem Sozialgesetzbuch II – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) und dem Sozialgesetzbuch XII – Sozialhilfe (SGB XII).

Nach erfolgter dezentraler Vorbereitung durch das jeweilige Fachamt umfasst die Bearbeitung die Klärung formeller Rechtsfragen der Zulässigkeit, die Schlüssigkeitsprüfung des materiellen Rechts und das anschließende Erstellen des förmlichen Widerspruchsbescheides einschließlich der Kostenentscheidung.

Außerdem werden Rechtsfragen zur Kostenfestsetzung, Zustellung von Bescheiden etc. geklärt und die Fachämter in Einzelfragen beratend unterstützt.

In 2005 sind von der Widerspruchsstelle 64 und im ersten Halbjahr 2006 21 Widerspruchsbescheide erlassen worden.